

Dezernat IV
2783/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 30.10.2023

Flüchtlingssituation in Siegburg

Sachverhalt:

A. Situation aktuell:

Aktuell (Stand 23.10.2023) leben 386 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften. Hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten. Ab dem 01.09.2023 werden in zwei Unterkünften Beratungsangebote niedrigschwelliger Art für alle in den Unterkünften lebenden Flüchtlinge angeboten. Derzeit wird diese Aufgabe von einer städt. Vollzeit- und einer Teilzeitkraft wahrgenommen. Eine Betreuung durch Ehrenamtler erfolgt nur noch in Einzelfällen. Weiterhin leben 76 (davon 25 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind (etwa Zeithstraße, Baumschulallee, Ahornweg, Lendersberger Straße etc.) die ebenfalls weiterhin städt. betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden. Die Mietkosten werden durch das Jobcenter (bei den Ukrainern ab dem Rechtskreiswechsel) oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

Bei den 386 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 131 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (etwa Syrer, Afghanen) versehene Flüchtlinge, diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger betreut oder sind bereits in Arbeit, hier besteht seitens der Verwaltung keine Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen verbleiben diese Familien bis zum Bezug der ersten eigenen Wohnung in den städtischen Unterkünften und werden soweit noch notwendig von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten weiterhin betreut.
- 50 geduldete Flüchtlinge
- 129 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 76 Ukrainer:innen

Im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen derzeit 154 Personen, davon 106 im laufenden Verfahren, 48 Geduldete.

B. Zuweisungsverfahren/Quoten:

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilungsschlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie

- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach
- § 71a Asylgesetz gestellt haben
- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib. Hierdurch kam es in der Vergangenheit zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge ohne Erstattungsmöglichkeiten nach dem FlüAG). Zum 01.09.2023 wurde diese Praxis allerdings auf Grund der extremen allgemeinen Zuwanderungszahlen vorläufig aufgegeben (Bereits im August durch den Städte- und Gemeindebund angekündigt). Die Zuweisungen erfolgen nunmehr bereits nach verkürzter Verweildauer in den Landeseinrichtungen (teilweise bereits nach 2 Monaten Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen). Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) verzeichnen über Wochen einen gleichermaßen hohen Zuwachs, der diese Praxis notwendig macht, weil diese vollkommen überfüllt sind. Angekündigt wurde seinerzeit Zuweisungen von Familien mit Bleibeperspektive. Inzwischen (vom 10.09. – 20.10.) wurden bereits 21 Personen zugewiesen; hierbei handelt es sich allerdings auch um Einzelpersonen ohne Bleibeperspektive. Dieser Personenkreis wird alsbald in den Duldungsstatus übergehen und damit zu 100% seitens der Stadt alimentiert werden müssen. Eine weitere Problematik ergibt sich daraus, dass diese Personen damit auch nicht mehr auf die Zuweisungsquoten angerechnet werden.

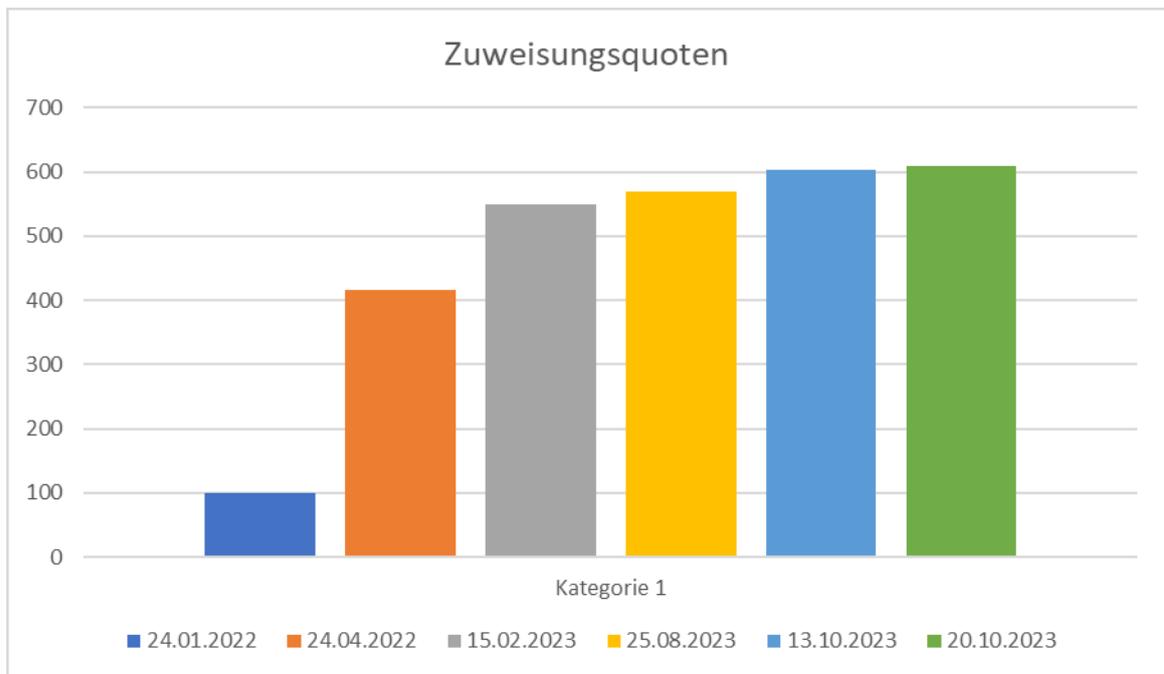
Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 98,27 % (Stand 20.10.2023, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind derzeit weitere 11 Flüchtlinge aufzunehmen (Aufnahmesoll 608 Personen).

Insgesamt sind im Zeitraum 1.1. bis heute 21 Flüchtlinge aus Burundi (3), Somalia (3), Sri Lanka, Marokko, Türkei, Syrien (4) und dem Irak (8) zugewiesen worden.

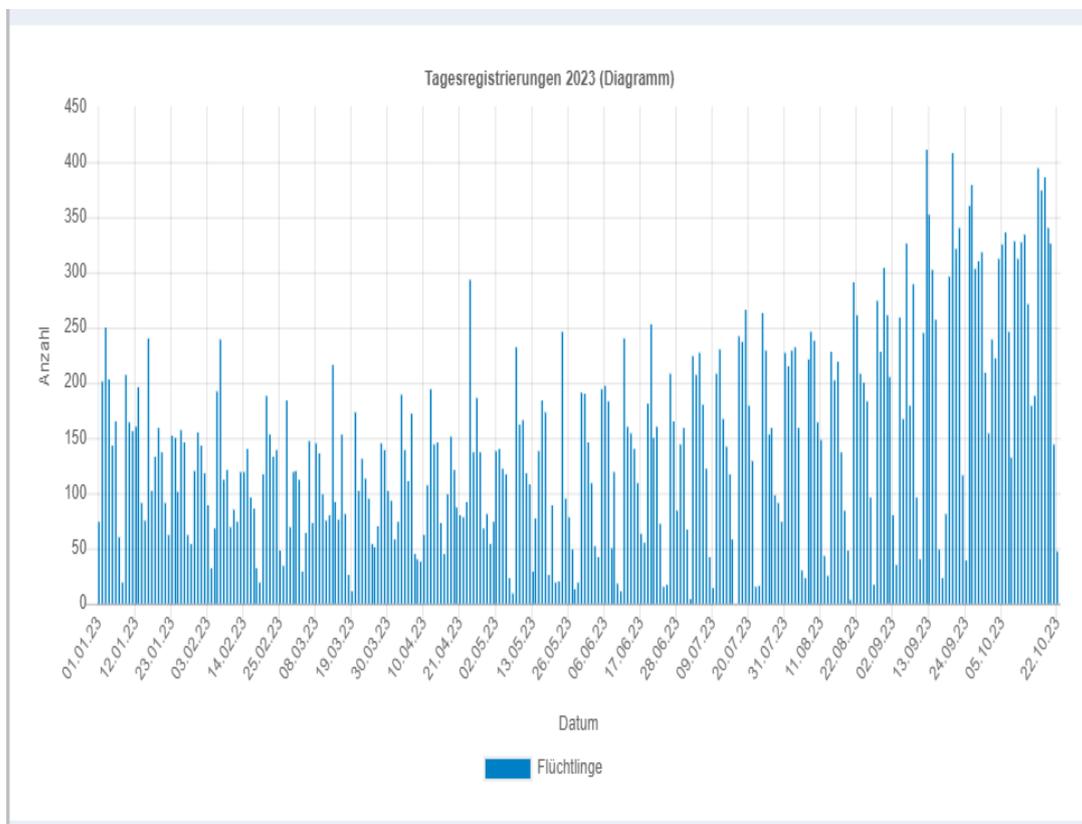
Weiterhin werden 468 ukrainische Flüchtlinge auf die Quote angerechnet (alle im Regelsystem SGB II / XII oder in Arbeit). Auf Grund der Anrechnung der ukrainischen Flüchtlinge auf die Zuweisungsquote und der Tatsache, dass nach Siegburg im Verhältnis zu anderen Kommunen relativ viele Ukrainer zugezogen sind wurden im abgelaufenen Jahr entsprechend wenige sonstige Flüchtlingen zugewiesen, dieser Standortvorteil ist allerdings inzwischen „aufgebraucht“.

Im Vergleich die absoluten Zahlen der Aufnahmeverpflichtung / Quote jeweils 100 %, die Aufnahmeverpflichtung ist seit 2022 weiterhin konstant hoch:

20.10.2023 608 Personen
 13.10.2023 603 Personen
 06.10.2023 597 Personen
 25.08.2023 569 Personen
 15.02.2023 549 Personen
 04.11.2022 564 Personen
 24.04.2022 416 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)
 24.01.2022 99 Personen



In den Jahren 2015-2017 lagen die Zahlen bei der Aufnahmeverpflichtung bei 450 Personen / zuzüglich der Notunterkunft (150 angerechnete Plätze), insofern liegt das Aufnahmesoll über dem Stand der Flüchtlingswelle 2015-17, anzumerken ist hier, dass die Tagesregistrierungen in den Landesaufnahmeeinrichtungen in den letzten Monaten (im Monat Oktober 2023 sind bis einschließlich 19.10.2023 5.400 neue Flüchtlinge registriert worden!!) ungebrochen auf neue Höchststände angestiegen sind.



Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der

Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 367 Personen bei 111,54 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote seit Jahren übererfüllt hat. Aktuell sind 39 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden. Dieser Personenkreis wohnt bereits seit Jahren (teilweise seit 10 Jahren) in den städtischen Unterkünften, dieses stellt ein **zusätzliches Unterbringungsproblem zukünftiger Unterbringungsverpflichtungen dar**. Für dieses Personenkreis ist es mitunter sehr schwierig bis unmöglich Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen.

C. Zwischenbilanz

Durch die vorskizzierte Entwicklung wird eine Unterbringung in den Bestandsunterkünften in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein.

Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen sind derzeit in Siegburg noch vorhanden, sind allerdings endlich. Derzeit werden daher neue Unterbringungsmöglichkeiten gesucht und geplant. Die Stadtverwaltung ist auf diese Herausforderung vorbereitet; erste Maßnahmen für eine kurz- und mittelfristige Lösung stehen unmittelbar vor ihrer Umsetzung. Aufgrund damit einhergehender Vergaben sind Einzelheiten dazu dem nichtöffentlichen Teil dieser Ratssitzung vorbehalten.

Zur Sitzung des Rates am 30.10.2023

Siegburg, 30.10.2023